

- ENTWURF -

Stand: 22.08.2007

Beitragsordnung des Münsterland Marketing e. V.

Präambel

Die Verschmelzung des Aktion Münsterland e.V. und des MÜNSTERLAND TOURISTIK Grünes Band e.V. im Wege der Neugründung wird mit Eintragung des Verschmelzungsbeschlusses in das Vereinsregister wirksam. Ab diesem Zeitpunkt tritt der Münsterland Marketing e.V. an die Stelle der beiden übertragenden Vereine.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Anzahl der Stimmrechte richten sich nach § 5 der Satzung des Münsterland Marketing e.V. in Verbindung mit einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung. Bis eine Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde, richten sich die Mitgliedsbeiträge und die Stimmrechte gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung des Münsterland Marketing e.V. nach dieser Beitragsordnung, die der Satzung des Münsterland Marketing e.V. beigefügt ist.

§ 1

Entstehen und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Beitragspflicht entsteht erstmalig mit Beginn der Mitgliedschaft, im übrigen mit Beginn des Beitragsjahres.
- (2) Der Beitrag ist ein einheitlicher und unteilbarer Jahresbeitrag, der auch dann in voller Höhe zu entrichten ist, wenn die Mitgliedschaft nicht während eines ganzen Erhebungszeitraumes besteht.
- (3) Die vom Verein festgestellten Jahresbeiträge sind einmal jährlich, im jeweiligen Quartal des Beitritts bzw. der Entstehung des Vereins, im übrigen im ersten Quartal, zu entrichten. Der Beitrag wird mit Zugang der Beitragsmitteilung fällig.

§ 2

Erhebungszeitraum, Bemessungsgrundlage und Bemessungsjahr

- (1) Erhebungszeitraum für den Beitrag ist das Beitragsjahr. Für das Jahr 2008 wird ein voller Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung erhoben, auch wenn die

Verschmelzung erst im Laufe des Jahres 2008 wirksam wird. In diesem Fall gelten Beiträge, die für das Jahr 2008 zugunsten des Aktion Münsterland e.V. und des MÜNSTERLAND TOURISTIK Grünes Band e.V. gezahlt wurden, als an den Münsterland Marketing e.V. entrichtet.

- (2) Die Bemessungsgrundlage für den Beitrag richtet sich
- a) bei Privatpersonen nach einem festzusetzenden Betrag,
 - b) bei Unternehmen nach der Beschäftigtenzahl,
 - c) bei Institutionen ohne Erwerbscharakter nach einem festzusetzenden Betrag,
 - d) bei den kommunalen Gebietskörperschaften nach der Einwohnerzahl.
- (3) Im Falle der kommunalen Gebietskörperschaften ist die vom Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen für den 31. Dezember des vorletzten Jahres festgestellte Bevölkerungszahl maßgebend. Im Falle der Unternehmen ist die Beschäftigtenzahl zum 30. Juni des letzten Jahres maßgebend. Die Unternehmen teilen dem Verein die Beschäftigungszahlen rechtzeitig mit.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Als Jahresbeitrag werden festgesetzt
- | | |
|---|---------|
| a) für Privatpersonen | 105 € |
| b) für Unternehmen | |
| - mit bis zu 49 Beschäftigten | 155 € |
| - mit 50 - 299 Beschäftigten | 235 € |
| - mit 300 - 999 Beschäftigten | 770 € |
| - mit 1.000 und mehr Beschäftigte | 3.835 € |
| c) für Institutionen ohne Erwerbscharakter | 515 € |
| soweit es sich um juristische Personen handelt, die | |
| als gemeinnützig anerkannt sind | 105 € |
| d) für die kommunalen Gebietskörperschaften | |
| - Münsterlandkreise | |
| pro Einwohner | 0,45 € |
| zuzüglich für jeden Einwohner von kreisangehörigen | |
| Städten und Gemeinden, die nicht | |
| Mitglied des Münsterland Marketing e.V. sind | 0,25 € |
| - Städte und Gemeinden, die den vier Münsterland- | |
| Kreisen angehören, pro Einwohner | 0,25 € |
| - Stadt Münster und andere Städte und Gemeinden, die | |
| nicht den Münsterlandkreisen angehören, pro Einwohner | 0,70 € |

- abweichend davon gemäß § 1 des Verschmelzungsvertrags für diejenigen Städte und Gemeinden, die nicht den Münsterlandkreisen angehören und zur Zeit der Verschmelzung Mitglied des MÜNSTERLAND TOURISTIK Grünes Band e.V. waren, bis zum 31.12.2012 pro Einwohner 0,43 €

- (2) Der Verein erstellt eine Beitragsliste, in der die Mitglieder zu Beiträgen veranlagt werden.

§ 4

Beitragsmitteilung und –bestätigung

- (1) Die Vereinsmitglieder erhalten eine schriftliche Mitteilung über fällige Beiträge (Beitragsmitteilung). Die sich aus der Höhe des jährlichen Beitrages ergebende Zahl der Stimmen in der Mitgliederversammlung wird in der Beitragsmitteilung gesondert ausgewiesen. Die Zahl der Stimmen hat Gültigkeit bis zur nächsten Beitragsmitteilung.
- (2) Beitragsbestätigungen gehen den Mitgliedern automatisch nach Zahlungseingang zu.

§ 5

Mahnung und Streichung von der Mitgliederliste

- (1) Beitragsrückstände werden mit Festsetzung einer Zahlungsfrist angemahnt.
- (2) Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des Münsterland Marketing e.V. kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in nicht unerheblicher Höhe im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Forderung nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6

Geltungsdauer

Die Beitragsordnung tritt mit Rechtsfähigkeit des Münsterland Marketing e.V. in Kraft und gilt, bis die Mitgliederversammlung für ein neues Beitragsjahr eine abweichende Beitragsordnung erlassen hat.